

BUNDESGERICHTSHOF

2032 024

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 749/68

URTEIL

Verkündet am

4. Juni 1969
Blecher,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Henryk M [REDACTED], S [REDACTED], S [REDACTED]
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

Frau Gertrud M [REDACTED], geb. B [REDACTED],
A [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 4. Juli 1967 wird verworfen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der die polnische Staatsangehörigkeit besitzende Kläger hat gegen die Beklagte Scheidungsklage erhoben und sie auf Vorschriften des polnischen und des deutschen Ehescheidungsrechts gestützt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, das Scheidungsbegehren des Klägers sei sachlich nach polnischem Recht zu beurteilen; dieses Recht lasse die Scheidung der Ehe der Parteien nicht zu. Darüber hinaus stehe Art. 17 Abs. 4 EGBGB einer Scheidung im Wege. In Anwendung des § 546 Abs. 1, 2 ZPO hat das Berufungsgericht die Revision mit der Begründung zugelassen, daß die Klage zwar nicht unmittelbar auf § 48 EheG gestützt sei, die Beurteilung des Scheidungsbegehrens des Klägers aber doch schon nach seinem Heimatrecht weitgehend den Grundsätzen dieser deutschen Gesetzesbestimmung zu folgen habe und § 48 Abs. 2 EheG jedenfalls gemäß Art. 17 Abs. 4 EGBGB die Klage habe zu Fall bringen müssen.

Durch die so begründete Revisionszulassung ist der Revisionsrechtszug nicht eröffnet worden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Zulassung der Revision ohne Wirkung, wenn sie wegen einer Rechtsfrage erfolgt ist, die für die Entscheidung ohne Bedeutung ist (BGH LM § 546 ZPO Nr. 11). Insbesondere ist die Zulassung rechtsunwirksam, wenn mit ihr die Nachprüfung einer nach § 549 ZPO irreversiblen Rechtsfrage erreicht werden sollte. Eine andere grundsätzliche Rechtsfrage, deretwegen die Revision hätte zugelassen werden können, rechtfertigt die Zulassung nicht, wenn das Berufungsgericht diese Rechtsfrage nicht gesehen und ihretwegen die Revision nicht zugelassen hat (BGH LM § 546 ZPO Nr. 32).



Danach ist aber die vom Berufungsgericht ausgesprochene Revisionszulassung wirkungslos geblieben. Denn die Entscheidung über die Klage ist in Anwendung polnischen Rechts erfolgt, und nach § 549 Abs. 1 ZPO kann die Revision nicht auf die Verletzung ausländischen Rechts gestützt werden; nach § 562 ZPO ist die Entscheidung über das Bestehen und den Inhalt ausländischer Rechtssätze für das Revisionsgericht bindend. Nachprüfbar ist auch nicht, ob das Berufungsgericht das ausländische Recht so ausgelegt und angewendet hat, wie das in der polnischen Rechtspraxis geschieht.

Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, daß der Kläger nach polnischem Recht die Scheidung nicht verlangen könne, wäre also bei zulässiger Revision vom Revisionsgericht hinzunehmen, und auf die Entscheidung darüber, ob das Scheidungsbegehren auch nach deutschem Recht unbegründet sei, käme es dann nicht mehr an.

Nachzuprüfen wäre jedoch, ob das Berufungsgericht mit Recht polnisches Recht für anwendbar erklärt hat, und ob es eine in diesem etwa ausgesprochene Rückverweisung auf das deutsche Recht hätte beachten müssen (BGHZ 45, 351, 354; BGH LM Art. 27 EGEB Nr. 3).

Darin hat aber das Berufungsgericht nicht die Rechtsfragen gesehen, für deren Nachprüfung den Parteien der Revisionsrechtszug zu geben sei; sie können also als Begründung für die Zulassung nicht herangezogen werden.

Auch nach § 547 Abs. 1 ZPO ist die Revision nicht zulässig, da das Berufungsgericht die Klage in Anwendung

ausländischen Rechts abgewiesen und lediglich zusätzlich ausgeführt hat, auch Art. 17 Abs. 4 EGBGB würde einer Scheidung im Wege stehen, denn unter anderem greife der von der Beklagten nach § 48 Abs. 2 EheG gegen die Scheidung erhobene Widerspruch durch. Mit der nach § 547 Abs. 1 ZPO ohne Zulassung stattfindenden Revision kann nicht geltend gemacht werden, daß statt des ausländischen das deutsche Scheidungsrecht hätte angewendet werden müssen.

Die Revision des Klägers ist demnach unzulässig.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Bundesrichter
Dr. Pfretzschner ist
beurlaubt und an der
Unterzeichnung ver-
hindert.

Dr. Hauß

Dr. Reinhardt

Bundesrichter Dr. Bukow
ist beurlaubt und an der
Unterzeichnung verhindert.

Dr. Hauß